

Eigenmächtige Inanspruchnahme von Urlaub kann fristlose Kündigung rechtfertigen – Anmerkung zu Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 10.07.2018, 8 SA 87/18

I.

Bei einer Pflichtverletzung eines Arbeitnehmers muss vor einer Kündigung im Regelfall eine Abmahnung ausgesprochen werden (siehe hierzu auch den Beitrag „**Vorsicht bei Abmahnungen**“). Ausnahmsweise kann auf eine Abmahnung verzichtet werden. Ein solcher Fall kann bei eigenmächtiger Inanspruchnahme von Urlaub gegeben sein.

II.

Die Klägerin war seit dem 01.08.2014 bei der Beklagten angestellt. Berufsbegleitend absolvierte sie ein Masterstudium „BWL Management“, das sie am 21.6.2017 erfolgreich abschloss. Für den 22. und 23.06.2017 hatte die Beklagte der Klägerin Urlaub genehmigt. Am Montag dem 26.06.2017 erschien die Klägerin nicht zur Arbeit. Sie sandte der Beklagten eine E-Mail, dass ihr Vater ihr für die bestandene Prüfung einen Aufenthalt auf Mallorca geschenkt habe. Sie werde daher vom 26. bis 30.06.2017 abwesend sein. Die Beklagte antwortete der Klägerin, dass ihre Anwesenheit aus dringenden betrieblichen Gründen erforderlich sei. Sie bot der Klägerin an, in der nächsten Woche Freitag bis Dienstag frei zu nehmen. Hierauf antwortet liegt die Klägerin am 27.06.2017, dass sie sich bereits auf Mallorca befinde und nicht zur Arbeit kommen könne. Die Beklagte kündigte nach Anhörung des Betriebsrats zum 31.08.2017.

Sowohl das Arbeitsgericht, wie auch das Landesarbeitsgericht sahen in dem Verhalten der Klägerin einen Grund, der zur fristlosen Kündigung berechtige. Spätestens mit der zweiten E-Mail vom 27.06.2017 habe die Klägerin ihre vertragliche Pflicht zur Arbeit beharrlich verletzt und ernsthaft zu erkennen gegeben, dass sie an dem eigenmächtig genommenen Urlaub festhalte. Eine Abmahnung sei nicht notwendig gewesen. Lediglich bei der Beteiligung des Betriebsrates könnten formelle Bedenken bestehen. Klägerin und Beklagte einigten sich daher auf eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 31.08.2017, der Erteilung eines Zeugnisses und der Zahlung einer Abfindung in Höhe eines Monatsgehaltes.

III.

Urlaub im Arbeitsverhältnis kann nicht eigenmächtig vom Arbeitnehmer genommen werden. Urlaubswünsche sind dem Arbeitgeber mitzuteilen. Der Arbeitgeber kann den Urlaubswunsch verweigern, wenn dringende betriebliche Belange entgegenstehen oder andere Arbeitnehmer, die unter sozialen Gesichtspunkten den Vorgang verdienen, in der gleichen Zeit ebenfalls Urlaub nehmen wollen.

**Beispiel:**

1. Der ledige und kinderlose Arbeitnehmer N will vom 15. bis 30.07.2018 Urlaub nehmen. Sein Kollege K, verheiratet mit 2 Kindern, will in dieser Zeit ebenfalls in Urlaub fahren. Unter sozialen Gesichtspunkten hat der verheiratete und zweifache Vater K den Vorrang vor N. Daher könnte der Arbeitgeber den Wunsch des N abschlagen.

2. Arbeitnehmer N will vom 01. bis 15.03.2018 in Urlaub fahren. Sein Arbeitgeber erhält für diesen Zeitraum einen Großauftrag der zur Abwicklung sämtliche Arbeitnehmer erfordert. Auch hier könnte der Arbeitgeber den Urlaubswunsch verweigern.

Ist der Urlaubswunsch genehmigt, begann dieser nur in extremen Ausnahmefällen widerrufen werden.

Äußert sich der Arbeitgeber zu dem Urlaubswunsch nicht darf der Urlaub vom Arbeitnehmer nicht eigenmächtig angetreten werden. Vielmehr sollte frühzeitig nachgehakt werden. Gegebenenfalls kommt auch die Durchsetzung des Urlaubsanspruches im Wege einer einstweiligen Verfügung in Betracht.

Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichtes verdeutlicht, dass der eigenmächtige Antritt des Urlaubs eine schwerwiegende Vertragsverletzung darstellt, welche sogar ohne Abmahnung zur fristlosen Kündigung führen kann.

IV.

Der Arbeitnehmer hat nach dem Bundesurlaubsgesetz Anspruch auf Jahresurlaub. Dieser darf aber nicht eigenmächtig angetreten werden. Der eigenmächtige Antritt von Urlaub kann zur fristlosen Kündigung führen.

Diese Ausführungen stellen eine erste Information dar, die zum Zeitpunkt der Erstveröffentlichung aktuell war. Die Rechtslage kann sich seitdem geändert haben. Die Ausführungen können und sollen eine individuelle Beratung nicht ersetzen. Hierfür stehe ich gerne zur Verfügung.